

Satzung des Vereins „Volkstheater Hessen“ vom 17.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Volkstheater Hessen“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, die nach anerkannten künstlerischen Grundsätzen angeboten werden. Hierbei steht die Pflege hessischer Mundarten und lokaler Besonderheiten im Vordergrund. Ziel ist der Betrieb einer eigenen festen Schauspielbühne. Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder für die Aufführungen, Nebenerträge, Spenden und aus Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen Zuschüssen gedeckt. Das Vermögen des Vereins und sein Ertrag werden ausschließlich und unmittelbar für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwandt. Überschüsse sind den Zwecken des Vereins dienstbar zu machen, indem sie etwa dem besuchenden Publikum durch Senkung der Eintrittspreise oder durch Steigerung der Qualität der Bühne bei gleichbleibenden Eintrittspreisen zugutekommen oder für Rücklagen verwendet werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 5) Passive Mitglieder sind nur zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, mit dem sie den Vereinszweck fördern, und der sie berechtigt Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und die Leistungen werden in der Beitragsordnung geregelt. In der Mitgliederversammlung haben sie Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.
- 6) Aktive Mitglieder sollten aufgrund ihres Wissens und ihrer beruflichen Erfahrung im Bereich Kunst und Kultur in der Lage sein, den Vereinszweck zu fördern. Sie sind in der Verfolgung des Vereinszweckes zu besonderer Aktivität verpflichtet gemäß Satzung, Vereinsordnung oder der Aufnahmebedingungen, in denen auch ihre Beitragsverpflichtungen geregelt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Satzung des Vereins „Volkstheater Hessen“ vom 17.03.2013

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 6 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf den Vereinsausschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 2) Die Vereins- und Geschäftsordnungen sind zu beachten.
- 3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

Satzung des Vereins „Volkstheater Hessen“ vom 17.03.2013

- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung im Internet auf der Vereinswebsite. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Es ist Sache der Mitglieder, sich rechtzeitig zu informieren.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, die außerordentliche nur bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Geschäftsführer. Sollte kein Geschäftsführer anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Protokollführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen, Vereinsordnungen, Beitragsordnungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den drei Geschäftsführern, dem Rechnungsprüfer und dem Protokollführer.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vor-

Satzung des Vereins „Volkstheater Hessen“ vom 17.03.2013

stands, an den Protokollführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Geschäftsführern. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bevollmächtigen, den Verein ständig zu vertreten.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 14 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, das heißt nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.03.2013 beschlossen worden.

Frankfurt am Main, den 17.03.2013